

## Einbau von Feuerschutzabschlüssen in Mischwänden

Der Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz) hat zusammen mit seinen Mitgliedern sowie auch anderen Verbänden in Deutschland in den vergangenen Monaten zusammen mit dem DIBt eingehend die DIBt-Hinweise „Feuerschutzabschlüsse (Innentüren) - Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile“ (Referat III 7 Brandschutz vom 7. Dezember 2023) diskutiert und auf die daraus resultierende Verunsicherung der am Bau Beteiligten aufmerksam gemacht.

Man hatte sich daraufhin an das DIBt gewandt, um die Zurückziehung der o. g. Hinweise oder eine Änderung dieser Hinweise zu bewirken.

**Die Veröffentlichung des DIBt vom 07.12.2023 „Feuerschutzabschlüsse (Innentüren) - Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile“ wurde nun seitens des DIBt zurückgezogen.**

Auf den Internetseiten des DIBt ist nur noch die Ankündigung vom 07.12.2023, aber nicht mehr die eigentliche Veröffentlichung einzusehen. **Eine gesonderte DIBt-Mitteilung zur Zurückziehung dieser Veröffentlichung wird nicht erfolgen.**

Kern der damaligen Veröffentlichung - laut DIBt - war es, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) bzw. die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) für Feuerabschlüsse (Innentüren) in Abschnitt 3.2 die Wände enthalten, in welche der Feuerabschluss eingebaut werden darf. Grundsätzlich liegt es jedoch in der Verantwortung des Anwenders eines Feuerschutzabschlusses zu beurteilen, ob die tatsächlichen Bedingungen vor Ort bei der Anwendung in einem konkreten Bauvorhaben eine wesentliche Abweichung von den im Anwendbarkeitsnachweis (abZ/aBG) beschriebenen Randbedingungen darstellen.

Durch das nun erfolgte Zurückziehen des am 07.12.2023 veröffentlichten Schreibens ist dargestellt, dass es nicht die Zuständigkeit des DIBt ist, eine Einbausituation vor Ort zu bewerten. **Im Grundsatz ist nun auf dem Markt die ursprüngliche Vorgehensweise der am Bau Beteiligten vor dem 07.12.2023 hergestellt.**

Diese entscheiden vor Ort, ob ein Wandaufbau für den Einbau eines Feuerschutzabschlusses geeignet ist. Das entspricht den Grundpflichten der am Bau Beteiligten gem. § 52 (MBO) bzw. entsprechend nach Landesbauordnung. Danach sind die am Bau Beteiligten im Zuge der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

**Das heißt, dass die am Bau Beteiligten ohne Zustimmung der Bauaufsicht entscheiden können, ob die am Bau vorgefundene Einbausituation für eine fachgerechte Montage geeignet ist. Diese Entscheidung ist selbstverständlich weiterhin abhängig vom Produkt, der zugehörigen Zulassung, Prüfnachweisen und der Einbuanleitung.** Eine Rückversicherung bei den Zulassungsinhabern und somit den Herstellern ist dabei ratsam. Ebenso sollte der Brandschutzplaner des Objekts in die Entscheidung eingebunden werden.

### Was bedeutet dies nun konkret in der Verwendung für Feuerschutztüren?

Bei der Beratung von Bauvorhaben mit Mischwänden ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass es für eine Einbausituation gemäß DIBt möglicherweise keine gültigen Anwendbarkeitsnachweise gibt. Nun liegt es in der Verantwortung des Bauherrn, des Planers und Ausführenden, wie das Produkt eingebaut werden soll. Die Mitgliedsunternehmen des Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz) unterstützen den Bauherrn, Planer und Ausführenden und bestätigen nach Prüfung der Einbausituation für das jeweilige Produkt, auf Basis positiver Nachweise, den möglichen Einbau.

#### Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)  
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen  
Tel: +49 2331 2008-0  
Fax: +49 2331 2008-40  
[www.ttz-online.de](http://www.ttz-online.de)  
[info@ttz-online.de](mailto:info@ttz-online.de)

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.